

Zweite-Wahl-Behandlung: Behandlungsfehler und Aufklärungsmangel

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm stellt mit seiner Entscheidung vom 25.02.2014 (Az.: I-26 U 157/12, 26 U 157/12) fest, dass eine Behandlung, die lediglich „zweite Wahl“ ist, nicht nur einen Behandlungsfehler darstellt, sondern auch grob behandlungsfehlerhaft sein kann.

Orientierungssatz der Entscheidung

*„Wendet ein Arzt nicht die Therapie der 1. Wahl, den sog. ‚Golden Standard‘, sondern die **Therapie der 2. Wahl** an, so liegt darin ein **Behandlungsfehler**. Verlässt der Arzt den Golden Standard **ohne den Patienten hierauf hinzuweisen**, so handelt er jedenfalls dann **grob fehlerhaft**, wenn der **Patient** bereits zur Durchführung der **Therapie der 1. Wahl entschlossen** war. Ein solches ärztliches Verhalten ist unverständlich und nicht mehr nachvollziehbar.“*

Sachverhalt

Ein Patient nahm einen Arzt auf Zahlung von Schmerzensgeld und Schadenersatz aus einer fotodynamischen Therapie eines Basalzellkarzinoms an der rechten Wange in Anspruch. Er warf dem Arzt vor, dass die fotodynamische Therapie weder „dem fachmedizinischen Standard entsprochen“ habe noch eine Aufklärung über Behandlungsalternativen erfolgt sei. Das Landgericht (LG) hat die Klage abgewiesen, weshalb der Patient Berufung beim OLG einlegte.

Das LG begründete seine Entscheidung nach Einholung eines Sachverständigengutachtens damit, dass die fotodynamische Therapie nicht behandlungsfehlerhaft durchgeführt worden sei. Die fotodynamische Therapie sei zwar medizinisch nicht indiziert gewesen – eine operative Behandlung sei die Therapie der Wahl gewesen – und der Patient sei auch nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden, aber er habe nicht nachgewiesen, dass die nicht

von der Einwilligung des Patienten gedeckte fotodynamische Therapie zu einem wesentlichen zusätzlichen Gesundheitsschaden geführt habe und das sich anschließende Behandlungsmanagement vermieden worden wäre.

Inhalt der Entscheidung

Das OLG Hamm kommt zu dem Ergebnis, dass eine **lege artis** durchgeführte Behandlung „**fehlerhaft**“ ist, wenn es sich hierbei **nicht um die Therapie der Wahl** handelt, d.h. die durchgeführte Behandlung nicht indiziert gewesen ist.

Des Weiteren fällt dem Arzt ein Aufklärungsver-säumnis zur Last, wenn er den Patienten nicht auf die Therapie der Wahl hinweist und ihn über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Therapien in Unkenntnis lässt.

Im Einzelnen

Das OLG weist zwar darauf hin, dass dem behandelnden Arzt grundsätzlich ein **Ermessensspielraum** hinsichtlich der **Therapiewahl** zusteht und dabei sowohl der „konkrete Behandlungsfall“ als auch die „Ausbildung, Erfahrung und Praxis“ des Arztes zur berücksichtigen sind und der Arzt auch nicht dazu verpflichtet ist, immer die sicherste oder neueste Therapie anzuwenden.

Das OLG betont jedoch, dass nur dann von der Standardtherapie und der sichersten Therapie abgewichen werden darf, wenn eine **Risikoabwägung** ergibt, dass die Therapie der 2. Wahl gegenüber der Standardtherapie Vorteile hat und somit gerechtfertigt ist. Nach dem OLG „**muss ein höheres Risiko durch die Besonderheiten des konkreten Falles oder durch eine günstigere Heilungsprognose gerechtfertigt sein.**“

Danach stellt die Therapie der 2. Wahl dann keinen „Behandlungsfehler“ dar, wenn Besonderheiten vorliegen, die ein Abweichen von der Standardtherapie rechtfertigen.

Das OLG sieht es sogar als einen „groben Behandlungsfehler“ an, wenn der Arzt *„den **Golden Standard ohne den Patienten hierauf hinzuweisen verlässt**“* und *„der Patient bereits zur Durchführung der Therapie der 1. Wahl entschlossen war“*. Hierbei handelt es sich nach den Feststellungen des OLG um ein Fehlverhalten, das *„aus **objektiver ärztlicher Sicht nicht mehr verständlich** erscheint, weil ein solcher Fehler dem behandelnden Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf.“*

Das OLG stellt weiter fest, dass es nicht ausreicht, wenn dem Patienten unterschiedliche Therapien vorgeschlagen werden. Nach den Feststellungen des OLG ist es erforderlich, dass der **Arzt den Pa-**

tienten darauf hinweist, welche Therapie die Therapie der Wahl ist.

Zusätzlich müssen dem Patienten nicht nur die Durchführung der jeweiligen Therapie, sondern auch die damit verbundenen Vor- und Nachteile erläutert werden. Insbesondere muss der Patient nach den Feststellungen des OLG auf die **unterschiedlichen Erfolgchancen und Risiken der Therapiemöglichkeiten** hingewiesen werden.

*Catrin Klink
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
klink@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.